

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 29 (1953-1954)
Heft: 24

Artikel: Betrachtungen zum neuen Dienstreglement
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-709349>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1, Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstr. 153, Basel. Tel. (061) 34 41 15
Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Tel. 32 71 64. Post-Konto VIII 1545. Abonnement Fr. 8.— im Jahr

Erscheint am 15. und Letzten des Monats

24

XXIX. Jahrgang

31. August 1954

Betrachtungen zum neuen Dienstreglement

Das neue Dienstreglement ist erschienen und hat — erwartungsgemäß — nicht überall eitel Zustimmung gefunden. Wir geben im Innern unserer Zeitung einem erfahrenen Offizier Gelegenheit, die einzelnen Abschnitte des Reglements in sachlicher Weise zu erwähnen und zu erläutern. Darüber hinaus jedoch gibt es noch eine Reihe wichtiger Punkte, die einer objektiven Kritik unsererseits bedürfen. Dabei mutet es eigenartig an, daß der Schweizerische Unteroffiziersverband bis zum Augenblick, da diese Zeilen geschrieben werden, offiziell noch nicht im Besitze des neuen Dienstreglementes ist. Wer weiß, wie gerade dieser Verband sich je und je mit der Stellung des Unteroffiziers in der Armee beschäftigt und die außerdienstliche Ertüchtigung seiner Mitglieder pflegt, mag sich wundern, daß er für die Ausarbeitung des neuen Dienstreglementes weder angehört noch zugezogen wurde! Dementsprechend sind darin einige Abschnitte enthalten, namentlich jene, die sich mit den Uof. befassen resp. nicht befassen, die für uns in höchstem Maße unbefriedigend sind. So ist beispielsweise unter Ziffer 18 «Die Unteroffiziere» kein Wort über den großen Wert und über die entscheidende Bedeutung der außerdienstlichen Tätigkeit geschrieben, während die «enge Kameradschaft» in und außer Dienst nur für die Offiziere gefordert wird (Ziffer 19). Wir empfinden diese Unterlassung und die auch in anderen Abschnitten offenbarte Zurückstellung des Unteroffizierskorps als ungerecht.

In Ziffer 223 ist die außerdienstliche Ausbildung erwähnt. Aber warum hat man darauf verzichtet, konkret zu schreiben: «Offiziere und Unteroffiziere sollen sich nach Möglichkeit an der außerdienstlichen Ausbildung beteiligen?»

Eine ausgesprochene Schlechterstellung erfährt das Unteroffizierskorps im Abschnitt über die *Grußpflicht*. Ueberhaupt werden die im neuen Dienstreglement niedergelegten Vorschriften Ursache zu mancherlei unbefriedigenden Zuständen geben. Wir halten dafür — wenn man sich schon nicht zur integralen Grußpflicht auch gegenüber den Uof. (wie wir das immer wieder verlangt haben!) entschließen konnte —, daß man das Unteroffizierskorps überhaupt davon hätte ausnehmen sollen. Warum immer noch die Unterscheidung zwischen «höheren» und «niedrigeren» Uof.? Das Unteroffizierskorps gehört als Ganzes betrachtet.

Was jetzt reglementiert wurde, ist weder «Fisch noch Vogel» und öffnet Halbheiten und Unzukömmlichkeiten Tür und Tor. Jedenfalls stehen die Bestimmungen über die Grußpflicht, jene der bereits genannten Ziffern und der Abschnitt über das Beschwerderecht in völligem Gegensatz zu den Verlautbarungen von höchster Stelle über die Bedeutung der Unteroffiziere und der Hebung ihrer Autorität, wie sie dann und wann etwa zu vernehmen waren.

Diesem Gefühl der Unbefriedigung gibt nachfolgend ein bewährter Unteroffizier und Mitarbeiter unserer Zeitung offen Ausdruck. Seine Ausführungen widerspiegeln das Unbehagen im aktivsten Teil des Unteroffizierskorps, und es ist in höchstem Maße bedauerlich, daß man zuständigen Ortes darauf verzichtet hat, bei der Ausarbeitung des neuen Dienstreglementes die Auffassung und die Stimme der unteren Führung, und zum Teil auch der Mannschaft, anzuhören und zu berücksichtigen.

Hier wird der Protest zur Pflicht!

Wo? Beim kürzlich bekanntgegebenen Dienstreglement in seiner «neuen» Fassung. Dabei bin ich mir wohl bewußt, daß eine Bemängelung dieses recht eigentlich die Verfassung der militärischen Form und Ordnung bildenden Reglementes ausgerechnet in einer Soldatenzeitschrift eine wenig opportune Angelegenheit ist. Ein offenes Wort am rechten Platz scheint mir aber in dieser Sache dringend zu sein, nachdem wohl wegen der landläufigen Ferienstimmung das neue Dienstreglement von der Öffentlichkeit beinahe kritiklos entgegengenommen worden ist. Zwar weiß ich aus der Erfahrung von rund 1000 Diensttagen und aus reicher außerdienstlicher sowie staatsbürgerlicher Tätigkeit, daß auch die Milizarmee der strengen Hierarchie bedarf und daß für weichliche Gefühlsduseleien nicht Platz ist. Mit mir weiß aber auch jeder Schweizer-soldat und damit jeder Schweizerbürger — zwei Begriffsumschreibungen, die in unserer ältesten Demokratie wie in keinem anderen Lande zu einem einzigen Begriff zusammen-geschweißt und untrennbar verbunden sind —, daß die Schlagkraft unserer Armee nicht auf unterwürfiger, gedankenarmer Disziplin nach diktatorisch-faschistischem Muster beruht, sondern auf dem Vertrauen, das der Wehrmann unserer militärischen Führung entgegenbringt, und andererseits auf der

Achtung, die eben diese Stellen dem Bürger und Soldaten zu zollen haben. Einzelne Teile des neuen Dienstreglementes nun zwingen den wachen Geist geradezu zu objektivem Protest. Es geht alle Uof. und Soldaten an, und deshalb ist der «Schweizer Soldat» der richtige Platz für die Diskussion, denn das darf nun ganz einfach nicht kritiklos hingenommen werden, eingedenk des Verfassungsgrundsatzes: «Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich!»

Betrachten wir zuerst zwei formelle Punkte, die — fast möchte ich sagen, komischerweise, wenn die Sache nicht zu ernst wäre — schwer verständlich sind. Der erste: Im EMD. beabsichtigt man allen Ernstes, so unglaublich das klingen mag, das Reglement den einfachen Soldaten gar nicht abzugeben! Billige Begründung: man wolle sparen! Bei einer jährlichen Ausgabe des EMD. von rund 700 Millionen Franken belaufen sich die Kosten für die Abgabe des neuen Dienstreglementes auch an die Soldaten auf etwa 200 000 Franken oder auf $\frac{3}{10}$ Promille. Das dürfte ungefähr dem Jahresgehalt von zehn höheren Beamten unserer Militärverwaltung entsprechen. Muß die daraus erkennbare Geisteshaltung unserer obersten militärischen Behörde nicht aufhorchen lassen? Ist denn das neue Dienstreglement nicht für den Soldaten geschrieben worden? Soll die vielbesprochene und vielumschriebene Demokratisierung der Armee in unerwünschten Äußerlichkeiten, wie braunen Halbschuhen, Ringelsocken und ähnlichen Hohlheiten (als Erleichterungen dekretiert), ihre Erfüllung finden; in ihrem wahren Gehalt, in der Würdigung des Untergebenen nämlich, aber bereits wieder eine sehr deutliche Abwertung erfahren? Der zweite Punkt: Das «neue» Dienstreglement bringt ja zur großen Hauptsache gar nicht viel Neues, dies, trotzdem bereits Ende der Aktivdienstzeit junge Of. und Uof. das Bedürfnis und das Begehren nach Revision des aus dem Jahre 1933 stammenden alten Reglementes empfanden und stellten. Etwa zehn Jahre lang hat es gedauert, bis also «aus dem Berg eine Maus geboren wurde». Nebst der Berücksichtigung der technischen Neuerungen der letzten Jahre und einer Anzahl sprachlicher Korrekturen, bringt das neue Dienstreglement an Stelle wirklicher Neuerungen eher, wenigstens für Uof. und Soldaten, Verschlimmerungen. Es sei die Frage gestattet: Hat die zehnjährige Bearbeitung nicht auch

Geld gekostet? (Siehe oben wegen Einsparungen!)

Und nun zu zwei viel bedeutsameren, materiellen Punkten, zu einer Ungeschicklichkeit und zu einer — ich kann es nicht anders sagen — Beleidigung des einfachen Wehrmannes. Die Ungeschicklichkeit stellt eine Formulierung im Abschnitt über die Grußpflicht dar, wo es heißt, daß bei Gedrängen auf Bahnhöfen, in Verkehrsanstalten, bei öffentlichen Veranstaltungen usw. nicht gegrüßt werde, «soweit der Höhere sich nicht in nächster Nähe befinde». Wer entscheidet nun, was «nächste Nähe» ist? Muß man nicht annehmen, daß dieser Begriff vom jungen Leutnant strenger interpretiert wird als vom älteren Troupier? Fast zwangsläufig werden durch diese Formulierung Unannehmlichkeiten provoziert. Wer hat das Recht laut Dienstreglement auf seiner Seite, wenn, wie oben angetönt, die Grußpflicht je nach Temperament und Dienst Erfahrung unterschiedlich ausgelegt wird? Nebenbei erwähnt: Der Gruß als Zeichen der Achtung, der Anerkennung, des Wohlwollens, der Aufmerksamkeit sollte unter gesitteten Menschen (und das sind auch die Bürger im Waffenrock) keine Pflicht, sondern eine gern geübte Selbstverständlichkeit sein. Der befohlene, erzwungene Gruß ist und bleibt eine leere Förmlichkeit. — Der wohl schärfste Protest aber muß der Neuregelung des Beschwerderechtes gelten. War es schon bisher, insbesondere für den wenig gebildeten Untergebenen, schwierig, sich erfolgreich mit einer Beschwerde gegen einen Höheren durchzusetzen (der Verfasser hat sogar selbst erfahren, wie eine mit Unterstützung des Bat.Qm. gegen einen subalternen Of. des Bat.-Stabes gerichtete Beschwerde ganz einfach unerledigt blieb), so ist der jetzige Beschwerdeweg für Uof. und Soldaten in der Tat entwürdigend. Die Neufassung des Dienstreglementes kennt nämlich für Beschwerden gegen Angehörige einer fremden Einheit zweierlei Recht: für Of. den bequemen schriftlichen Weg, für Uof. und Sdt. dagegen nur die mündlich dem eigenen Kp.-

Mut besteht nicht darin, daß man die Gefahr blind übersieht, sondern daß man sie sehend überwindet.

Kdt. persönlich vorzutragende Beschwerde. Warum dieser Unterschied? Sind die Hunderttausende von Uof. und Wehrmänner vielleicht weniger geschickt als die Of. und somit Wehrmänner zweiten Grades? Damit aber nicht genug. Das neue Dienstreglement verpflichtet den Einheits-Kdt. nämlich, mündliche Beschwerden von Uof. und Sdt. (nicht aber schriftliche von Offizieren) zu verhindern, wenn sie ihm nicht stichhaltig erscheinen. Diese Regelung bedeutet erstens eine überhebliche Verkennung der Reife und Urteilsfähigkeit des Staatsbürgers im (nur-) Soldatenrock, und zweitens öffnet sie der Willkür ungerechter oder übelwollender Vorgesetzter Tür und Tor. Nehmen wir einmal ein Beispiel: Wie soll denn der Kdt. der Einheit X beurteilen können, ob die von seinem eigenen, aber zur Einheit Z abkommandierten Signaltrompeter gegen den Kdt. eben der Einheit Z vorgebrachte Beschwerde stichhaltig ist oder nicht? Beurteilen kann ein beschwerdewürdiges Ereignis doch nur der Kdt. von Z, und der ist in unserem Beispiel Partei, und eben der Beschwerdeführer selbst, und der soll und muß allein die volle Verantwortung für seine Beschwerde übernehmen und, falls er sich zu Unrecht beschwert hat, auch die Folgen tragen. Eine Zensur aber durch den Kdt. X ist einfach ein Unding. Weiter nun zur Neufassung laut neuem Dienstreglement: Beharrt der Soldat trotz dem Verhinderungsversuch seines Kdt. hartnäckig auf seiner Beschwerde, dann erst muß der Kdt. (nachdem er die Klage nicht verhindern konnte) die Beschwerde schriftlich «in die richtige Form» bringen und dem Ansuchen seines Untergebenen entsprechen. Wo bleibt da die gerade Linie? Man halte zwei Faktoren fest: a) Der Hptm. muß der Beschwerde letztlich entsprechen, nachdem er sie zuerst hätte verhindern sollen. b) Der Hptm. muß seinen Untergebenen zuerst kränken und beleidigen, indem er ihm seine Eingabe korrigiert (in die richtige Form bringt), auch wenn der Beschwerdeführer Hochschulpflichter ist. Soll ich die Konsequenzen einer solchen Regelung ausmalen? Jeder Aufgeweckte wird sich das Unmögliche und Unzulängliche einer solchen Praxis selbst vorstellen können. Glaubt man beim EMD. im Ernst, daß eine derart «frisierte und geformte» Beschwerde im



Nach offiziellen amerikanischen Schätzungen verfügt die Sowjetunion über mehr als 400 Unterseeboote.

Die amerikanische Marine beabsichtigt, einen Flugzeugträger ausschließlich mit Hubschraubern auszustatten und dieses Schiff speziell für amphibische Unternehmungen zur Bildung von Brückenköpfen oder zu Landungen hinter der feindlichen Küstenverteidigung einzusetzen.

Großbritannien hat derzeit 850 000 Mann unter Waffen. Von den Landstreitkräften sind vier Divisionen (NATO) in Westdeutschland, eine (UN-Streitkräfte) in Südkorea, zwei in Kenia, eine in Malaya, zwei in der Suezkanalzone, eine Division mit Teilen in Oesterreich, auf Malta, auf Cypern und in Britisch Guayana.

Die Sowjetunion fertigt zur Zeit folgende Panzertypen: Leichter Panzer, Gewicht nicht bekannt, Bewaffnung 7,65-Geschütz; Mittlerer Panzer T 43 mit 30 t, 12,8-Geschütz; Mittlerer Panzer (Panzerung wie T 34, 120 km Aktionsradius), 42 t, 17,5-Geschütz; Schwerer Panzer «Josef Stalin», 54 t, 12,8-Geschütz. Die gesamte Panzerproduktion wird auf jährlich 50 000 Stück geschätzt. («Deutsche Soldatenzeitung».)

Interesse und zugunsten des Klägers sei, möge dieser noch so sehr im Recht sein. Merkt man zuständigen Ortes wirklich nicht, daß die neue Formulierung des Beschwerderechtes Oel ins Feuer der Antimilitaristen und moskauhöriger PDAler ist?

Nicht billiger Kritiksucht wegen habe ich diesen Protest geschrieben, wohl aber, weil es Pflicht jedes Wehrmannes und jedes Uof. insbesondere ist, darüber zu wachen, daß die Macht des Rechtes nicht, ob gewollt oder ungewollt, durch das Recht der Macht verdrängt wird.

Four. Osc. Fritschi.

Wir hoffen, daß diese Ausführungen die Grundlage eines ergiebigen Gesprächs unter unseren Lesern bilden werden. Es wird sich dabei Gelegenheit bieten, die einzelnen Bestimmungen noch eingehender zu erläutern. Und jetzt hat der Leser das Wort. H.

Das neue Dienstreglement

Von Oberstlt. Hch. v. Muralt, Zürich

Das neue Dienstreglement, am 13. 7. 1954 vom Bundesrat genehmigt, enthält die Grundsätze für die soldatische Erziehung und für den Dienstbetrieb. Es dient dazu, in der Armee die einheitliche Dienstauffassung zu schaffen. Es gibt die Richtlinien für das Handeln in allen militärischen Angelegenheiten, soweit sie nicht gesetzlich geordnet oder technischer Natur sind. Das DR. bestimmt die Pflichten und Rechte, die Verantwortlichkeiten und Befugnisse jedes Wehrmannes, vom Soldaten bis zu den höchsten Befehlshabern. Es bildet die Grundlage für alle anderen Dienstvorschriften, die diese Gebiete betreffen, und wird an alle Of. und Uof. als persönliches Exemplar abgegeben.

Es umfaßt 7 Abschnitte im Gegensatz zum alten Reglement, welches nur 5 Abschnitte enthielt. Weggelassen wurden im neuen DR. die Vorschriften über die Mob. und Demob., die Militärhygiene und der Unterhalt der Ausrüstung und der Motorfahrzeuge, die in besonderen Reglementen erscheinen werden.

I. Allgemeines.

Die eigentliche Aufgabe der Armee — welche die gleiche

geblieben ist — wird im neuen DR. wie folgt umschrieben: Die Armee ist bestimmt zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Inneren. Neu ist der Abschnitt: «Von der Achtung, welche die Armee einflößt, hängt es wesentlich ab, ob wir in Zeiten der Gefahr unsere Neutralität wahren können; werden wir trotzdem angegriffen, so ermöglicht ihre Kriegstüchtigkeit, unsere Unabhängigkeit bis aufs äußerste zu verteidigen.»

Mit diesem Satz wird der Wille zur Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit sowie zur Verteidigung unseres Landes weit stärker betont, als dies im alten DR. der Fall war, was zweifellos richtig ist; denn wenn in Europa ein Krieg aus ideologischen Gründen geführt werden sollte, so ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß auch wir in die Auseinandersetzung miteinbezogen werden.

Die allgemeinen Pflichten des Wehrmannes werden im neuen DR. besonders hervorgehoben und enthalten einleitend den durch die Geschichte bewährten Grundsatz, daß jeder Schweizer wehrpflichtig ist. Aus diesem Grunde sei auch jeder Schweizer schon im Frieden für die Sicherheit des Landes mitverantwortlich, was den Wehrmann zur gewissenhaften Erfüllung seiner militärischen Obliegenheiten verpflichtet. Weiter heißt es, daß die Einschätzung unserer Widerstandskraft durch das Aus-